

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt**

**am 01.03.2006**

**im Entwicklungs- und Gründer-Centrum, Karolinenstr. 8**

### **Anwesend:**

#### **Vorsitz:**

Ratsherr August-Wilhelm Cordt CDU

#### **Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Jürgen Appelt	Grüne	
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	
Ratsfrau Christine Hohnsel	CDU	
Ratsfrau Ulrike Kopp	CDU	Vertreterin für Ratsherrn Pietzner
Ratsherr Harald Metzger	SPD	
Ratsherr Jürgen Sager	CDU	
Ratsfrau Elke Teipel	SPD	
Ratsfrau Ramona Ullrich	SPD	Vertreterin für Ratsherrn Triebert
Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Jens Voß	SPD	
Herr Stefan Hoffmann	SPD	
Frau Karin Löhr	SPD	
Frau Elisabeth Siebensohn	CDU	Vertreterin für Ratsherrn Bucci
Herr Michael Wülfrath	FDP	

#### **Ausschussmitglieder mit beratender Stimme:**

Ratsherr Peter Oettinghaus AfL

#### **Verwaltung:**

Herr Martin Bärwolf  
Herr Hans-Jürgen Badziura  
Herr Mattias Bartmann

#### **Schriftführung:**

Frau Ulrike Spindler

### **Abwesend:**

#### **Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Felice Bucci	CDU
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU
Ratsherr Holger Triebert	SPD
Herr Martin Klute	LL

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

## 1. Öffentliche Fragestunde

---

Entfällt

2. **A. 109. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 719 "Freisenberg", 9. Änderung;  
B. Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 9. Änderung;  
Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss  
Vorlage: 332/2005**
- 

Nach kurzer Diskussion empfiehlt der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt dem Rat bei einer Gegenstimme folgenden

A.:l. Zu den während der öffentlichen Auslegung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 22.12.2005

Das Forstamt Lüdenscheid weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die in einem Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen grundsätzlich nicht mehr angetastet werden sollten. Im Falle eines hohen Gewerbeflächenbedarfes sei es jedoch auch aus forstlicher Sicht sinnvoller, bestehende Gewerbegebiete zu erweitern bzw. zu arrondieren, als neue im Außenbereich zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund könne einer gewerblichen Nutzung der inselartigen Waldfläche an der Freisenbergstraße (Fläche 1) und der Baulücke im Kreuzungsbereich der Freisenbergstraße / Fabiolastraße (Fläche 3) unter der Voraussetzung einer ausreichenden und geeigneten Ersatzaufforstung mit Laubholz zugestimmt werden (Ersatzaufforstungsbedarf 5,06 ha).

Der östlichen Gewerbeflächenerweiterung an der Wendeanlage der Straße Auf dem Schüffel (Fläche 2) könne nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- Ausweisung und Freihaltung einer mindestens 5 m breiten Zufahrt für Forstfahrzeuge im Südosten des Plangebietes zum östlich gelegenen Wald.
- Erhaltung einer Holzlagermöglichkeit im Norden auf der städtischen Parzelle 162, verbunden mit einer Holzabfuhrmöglichkeit über die Firmenumfahrt auf dem angrenzenden Grundstück der Firma Assmann. Sollte dieses nicht möglich sein, müsse ein ausreichend dimensionier-

ter Holzlagerplatz, eine Holzabfuhrmöglichkeit und Zufahrtsmöglichkeit für forstliche Fahrzeuge und Maschinen im Südosten ausgewiesen werden.

- Der 20 m breite Waldstreifen im Osten müsse als Windschutz erhalten bleiben, eine Übererdung im Zuge der Baumaßnahmen müsse ausgeschlossen bleiben.
- Im Zuge forstlicher Maßnahmen können höhere Gefahrenbäume innerhalb dieses Streifens entnommen werden.
- Die überbaubare Fläche müsse einen Abstand von mindestens 10 m zu diesem Schutzstreifen beibehalten.
- Für die entstehenden Waldverluste sei eine geeignete Ersatzaufforstung mit Laubholz im Verhältnis 1 : 2 (1,5 ha) durchzuführen.

Gegen die geplanten Ersatzaufforstungen Wiemecke, Oedenthal, Hölzerne Klinke und Brake bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Soweit diese Maßnahmen noch nicht durchgeführt worden seien, sei der zuständige Forstbetriebsbeamte Herr Teuber zu beteiligen.

Vor Durchführung von Maßnahmen in den drei Waldbereichen der Bebauungsplanänderung bittet das Forstamt ebenfalls um eine Beteiligung von Herrn Teuber.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen aus Sicht des Forstamtes auch gegen die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

#### Stellungnahme:

Durch die Planänderung werden forstwirtschaftliche Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen, wobei es sich zu einem großen Teil um eine Arrondierung bestehender Bauflächen handelt. Aus städtebaulicher Sicht und aus Gründen des Bodenschutzes nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) macht die Überplanung des bestehenden Gewerbegebietes Freisenberg mehr Sinn als eine Neuausweisung vergleichbarer gewerblicher Bauflächen in der freien Landschaft. Der dortige Bereich ist durch die Gewerbegebiete Römerweg, Freisenberg, westlich Freisenberg und Hülscheider Baum baulich bereits vorgeprägt. Eine infrastrukturelle Anbindung durch den Zubringer zur BAB 45 an das überörtliche Straßennetz spricht ferner für die zusätzliche Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen an diesem Standort. Die zusätzlichen Bauflächen lassen sich an die vorhandenen Erschließungsstraßen verkehrlich anbinden, so dass ein zusätzlicher Straßenbau nicht erforderlich wird. Aufgrund der Stadtrandlage des Gewerbegebietes Freisenberg muss der zusätzliche Gewerbeverkehr nicht durch das Lüdenscheider Stadtgebiet geführt werden, um an die Bundesautobahn zu gelangen (Störung der Wohngebiete durch Gewerbe- und Kfz-Verkehr). Insofern gibt es gute Gründe für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes Freisenberg an Stelle einer Neuausweisung vergleichbarer Flächen in der freien Landschaft.

Die Stadt Lüdenscheid wird die durch die Planänderung hervorgerufenen Waldverluste (2,57 ha) durch geeignete Ersatzaufforstungen in den Bereichen Wiemecke, Oedenthal, Hölzerne Klinke und Brake (6,66 ha) nach den Vorgaben der Forstbehörde vollständig ausgleichen (auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel 2.1 des Umweltberichtes wird in diesem Zusammenhang verwiesen).

Um den östlich gelegenen Wald auch weiterhin forstlich bewirtschaften zu können, wurde die Stichstraße an der Wendeanlage der Straße Auf dem Schüffel in einer Breite von 7,0 m bis an das angrenzende Waldgrundstück verlängert. Eine Zufahrt für Forstfahrzeuge ist somit weiterhin gegeben.

Die Firma Assmann hat im Planänderungsverfahren der periodischen (einmal im Jahrzehnt) Holzabfuhrmöglichkeit über die bestehende Firmenumfahrt nicht zugestimmt. Aus städtischer Sicht stehen in dem östlichen Wald auf städtischen Flächen ausreichend Holzlagermöglichkeiten zur Verfügung, die über die 7,0 m breite Stichstraßenverlängerung angedient werden können.

Eine Übererdung durch Böschungsflächen innerhalb des 20 m breiten, östlichen Waldumbastreifens ist nicht vorgesehen. Die entstehenden Böschungen sind auf den jeweiligen Gewerbegrundstücken unterzubringen. Die Fläche dieses Streifens verbleibt im Besitz der Stadt Lüdenscheid.

Eine Begehung mit Vertretern des Forstamtes hat gezeigt, dass sich aus forstlicher Sicht der vorhandene Bewuchs innerhalb des 20 m breiten Waldumbastreifens für den Aufbau eines gestuften Waldmantels nutzen lässt, es müssen lediglich vereinzelte hochgewachsene Fichten entnommen werden. Dieser Umstand hat den Vorteil, dass die zusätzlichen Gewerbegrundstücke nach Nordosten eingegrünt sind und durch den vorhandenen Waldrand kaschiert werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird somit gemindert.

Die geplante Baugrenze hält den vom Forstamt geforderten Abstand von 10,0 m zum östlichen Waldumbastreifen ein.

Wie bisher üblich, wird die Stadt Lüdenscheid die Waldmaßnahmen (Rodungen, Ersatzaufforstungen, Waldumbau) mit Herrn Teuber abstimmen und ihn fachlich in die Ausführung der Maßnahmen einbeziehen.

Der Stellungnahme des Forstamtes Lüdenscheid wird somit gefolgt.

## 2. Märkischer Kreis - Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 20.01.2006

Der Planung wird zugestimmt, da sie Betriebserweiterungen diene und neben der Standortsicherung zu einer gewerblichen Nachverdichtung des bestehenden Bebauungsplangebietes führe. Dennoch bewirke die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ den Verlust wertvoller Bereiche für die Landschaftsökologie und das Landschaftsbild. Daher seien durch Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen die nachteiligen Auswirkungen aufzufangen.

Durch die aufgelisteten Ausgleichsmaßnahmen sei die erforderliche Kompensation nachgewiesen. Zu den einzelnen Maßnahmen sollten im Sinne einer besseren Beurteilung allerdings zusätzliche Beschreibungen über den Ist-Zustand, das Ziel und die Art der Umsetzung erfolgen.

Der ohnehin hohe Waldanteil der Stadt Lüdenscheid erhöhe sich durch die Erstaufforstungsmaßnahmen weiter. Zukünftig sollten in Abstimmung von Forstbehörde, Stadt Lüdenscheid und Märkischem Kreis stärker Alternativen zur Erstaufforstung (beispielsweise Waldumbau) geprüft werden.

### Stellungnahme:

In künftigen Planverfahren wird die Stadt Lüdenscheid die Anregung des Märkischen Kreises aufnehmen und bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen den Ist-Zustand, das Planungsziel und die Art der Umsetzung erläutern.

Die für das gegenwärtige Planänderungsverfahren vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 noch einmal erläutert und präzisiert worden.

Die Forderung, dass künftig in Abstimmung mit der Forstbehörde, dem Märkischen Kreis und der Stadt Lüdenscheid stärker Alternativen zur Erstaufforstung geprüft werden sollten, entspricht dem Ergebnis eines zwischen den Beteiligten geführten Gespräches und wird bei künftigen Planungen beachtet.

Der Waldanteil der Stadt Lüdenscheid liegt seit ca. 20 Jahren etwa zwischen 48 - 49 % der Fläche des Stadtgebietes, auch wenn in den vergangenen Jahren einige Aufforstungsflächen hinzugekommen sind. Damit liegt die Stadt Lüdenscheid noch deutlich unter dem 60 %-igen Waldanteil, ab dem Kommunen als 'waldreich' gelten und die Inanspruchnahme von Wald nicht mehr ersatzpflichtig ist. Sofern daher durch städtebauliche Planungen Wald in Anspruch genommen wird, kann auf Ersatzaufforstungen nur mit Zustimmung der Forstbehörde verzichtet werden.

Der Stellungnahme des Märkischen Kreises wird somit gefolgt.

3. Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid (NWV), Wilhelmstraße 47, 58511 Lüdenscheid, bei Stadtamt 61 eingegangenes Schreiben vom 24.01.2006

Die NWV stimmt der Rodung und gewerblichen Nutzung der drei Waldflächen zu.

Nach Meinung der NWV sollte der Punkt 2.3 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ des Umweltberichtes entsprechend § 6 des Landschaftsgesetzes NRW hinsichtlich der Art, des Umfanges und des zeitlichen Ablaufes der Ausgleichsmaßnahme noch genauer dargestellt werden. So könne deutlicher werden, inwiefern die Ersatzmaßnahmen den großen ökologischen Verlust ausgleichen würden. Zusätzlich solle klargestellt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen als Bestandteil eines Ökokontos größtenteils schon vorgenommen wurden.

Im Einzelnen sollten bei den Ersatzaufforstungen die Fragen beantwortet werden, warum sie am gewählten Standort sinnvoll und unproblematisch seien und mit welchen Baumarten aufgeforstet worden sei.

Beim „Feuchtgrünland Bunte Brücke“ wird nach Ansicht der NWV nicht deutlich, dass dort durchgewachsene Blaufichten beseitigt worden seien, für welche Dauer diese Ersatzmaßnahme gelten solle und ob die Fläche jährlich ein- oder zweimal gemäht werden würde oder eine Hochstaudenflur entstehen solle.

Abschließend wird angeregt, dass im Planungs- und Umweltausschuss etwa jährlich ein Sachstandsbericht über abgeschlossene Verträge im Rahmen des

Ökokontos erfolgen solle. Eine diesbezügliche Information des Umweltbeirates wird ebenfalls angeregt.

#### Stellungnahme:

Sämtliche Aufforstungsflächen wurden von der Stadt Lüdenscheid mit der Forstbehörde und den Fachbehörden des Märkischen Kreises abgestimmt. Bedenken sind dabei aus forstlicher, landschaftlicher und jagdlicher Sicht nicht erhoben worden, so dass die Aufforstungen von ihrer Lage in der freien Landschaft unproblematisch sind. Aus Sicht der betroffenen Fachbehörden wurden die Aufforstungen als fachlich sinnvoll erachtet. Die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem jeweiligen Antragsinteresse der Flächeneigentümer.

Die Baumarten werden und wurden in den einzelnen Aufforstungsanträgen konkret benannt und insofern im Rahmen des Antragsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Eine Auflistung sämtlicher Baum- sowie Straucharten zur Waldmantelbegrünung ist nach städtischer Auffassung nicht sinnvoll, jedoch berücksichtigt die jeweilige flächenbezogene Artenauswahl Fragen der Sonnenexposition, der Waldmantelgestaltung, der Feuchtigkeitsverhältnisse, der ökologischen Artenmischung und der Nutzungen sowie die Art der Pflanzung bzw. Bestandsbestockung je nach der zu bepflanzenden Fläche.

Wie von der NWV im Fall der Ausgleichsmaßnahme „Feuchtgrünland Bunte Brücke“ (Elspe) angeregt, wird in künftigen Umweltberichten beispielsweise die Beseitigung von standortfremden Blaufichten als Zusatzinformation im Detail erläutert.

Nach einschlägigen Urteilen müssen Ausgleichsmaßnahmen so lange vorgehalten werden, wie der Bebauungsplan Gültigkeit besitzt bzw. wie die auf seiner Basis begründete Bebauung, also der Eingriff, existiert. Dieses ist nicht gleichbedeutend mit der Dauer der von der Gemeinde zu tragenden Aufwendungen zur Herrichtung und ökologischen Wirksamkeit der Maßnahmen. Im Übrigen bedarf es bei einer späteren Wiederaufforstung oder baulichen Nutzung der Fläche einer entsprechenden Genehmigung durch die Fachbehörde, deren Erteilung ohne Wiederholung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle nicht möglich ist.

Die Ausgleichsfläche „Bunte Brücke“ wird dem Begriff nach als Feuchtgrünland bewirtschaftet werden. Damit scheidet ein Brachfallen aus.

Die Anregungen der NWV zur Beteiligung und Information des Planungs- und Umweltausschusses – jetzt Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt – sowie des Umweltbeirates wird von der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ist aber für das Bauleitplanverfahren sowie die Abwägung der Einzelinteressen gegenstandslos und lässt sich über einen Bebauungsplan nicht regeln.

Den Anregungen der NWV kann somit nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird die 109. Änderung des Flächennut-

zungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III. Die 109. Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der nach § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.:I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 9. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Forstamt Lüdenscheid, Schreiben vom 22.12.2005

Wie unter A.: I. Ziffer 1.

2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Schreiben vom 05.01.2006

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice machen in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass sich innerhalb der Ausgleichsfläche Wiemecke die RWE-Erdgashochdruckleitung L 307 befindet. Bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten verweist die RWE auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau“. Um kostenaufwendige Umlegungs- oder Schutzmaßnahmen infolge der vorgesehenen Baumpflanzungen zu vermeiden, wird eine detaillierte Abstimmung für erforderlich gehalten. Zusätzlich sei bei der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahme die Anweisung der RWE Westfalen-Weser-Ems AG und der RWE Rhein-Ruhr AG zum Schutz von Gasversorgungsleitungen inklusive Begleitkabel zu beachten.

Unter Beachtung dieser Hinweise bestehen aus Sicht der RWE gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

#### Stellungnahme:

Die Erstaufforstung auf einer Fläche im Bereich Wiemecke ist Bestandteil eines Ausgleichsflächen-Pools und wurde bereits durch den Forstbetrieb des Forstamtes Lüdenscheid in Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid vorgenommen. Die Leitungstrasse wurde vor Ort anhand der gelben Leitpfosten für Gasleitungen von den Mitarbeitern des Forstbetriebes erkannt und bei der Anlage der Bepflanzung entsprechend berücksichtigt. So wurde von der Achse der Leitungstrasse ein beidseitiger Abstand von je 4,0 m von einer Bepflanzung ausgenommen.

Den Hinweisen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice zum Schutz der Gasversorgungsleitung L 307 wurde somit entsprochen.

3. Märkischer Kreis, Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 20.01.2006

Wie unter A.: I. Ziffer 2.

4. Naturwissenschaftliche Vereinigung Lüdenscheid (NWV), Wilhelmstraße 47, 58511 Lüdenscheid, bei Stadtamt 61 eingegangenes Schreiben vom 24.01.2006

Wie unter A.: I. Ziffer 3.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96), wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 9. Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 109. Flächennutzungsplanänderung mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**3. Abriß und Renaturierung der ehemaligen Stadtgärtnerei Brake als Ausgleichsmaßnahme**  
**Vorlage: 013/2006**

---

Ohne Diskussion fasst der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Der Ausschuß für Stadtplanung und Umwelt beschließt die Renaturierung der ehemaligen Stadtgärtnerei Brake entsprechend dem vorgestellten Konzept.

**4. Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 719 "Freisenberg", zur Fällung von 7 durch Bebauungsplan geschützten Bäumen**  
**Vorlage: 017/2006**

---

Ohne Diskussion fasst der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrssicherheit von sieben Altbäumen, sollen genannte sieben Bäume von der im Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“ enthaltenden Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen befreit werden. Zum Erhalt der Grünkulisse soll eine Ersatzpflanzung erfolgen.



## **5. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte**

---

Entfällt

## **6. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

### **6.1. Bekanntgaben**

---

Entfällt

### **6.2. Beantwortung von Anfragen**

---

Entfällt

### **6.3. Anfragen**

---

#### **6.3.1. Erweiterung Sterncenter**

---

Ratsherr Sager fragt nach dem Planungsstand hinsichtlich einer möglichen Erweiterung des Sterncenters. Gleichzeitig meldet er Bedenken gegen derartige Erweiterungsabsichten an, denn diese würden nach seiner Meinung negative Auswirkungen auf den Geschäftsbesatz in der unteren Wilhelmstraße haben.

#### **6.3.2. Leitprojekt der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW**

---

Unter Bezugnahme auf eine gleichlautende Anfrage aus dem Jahr 2005 fragt Herr Hoffmann an, wann mit dem zugesagten Fachvortrag gerechnet werden könne.

Herr Badziura antwortet, dass das Förderprogramm derzeit ruhe. Seitens der Verwaltung bestehe aber weiterhin Kontakt zur Bewilligungsbehörde. Man werde kurzfristig den aktuellen Stand hinsichtlich möglicher Förderungen erfragen und das Ergebnis dann im Ausschuss vorstellen.

gez. Cordt  
Vorsitzender

gez. Spindler  
Schriftführerin